



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Fünfte Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I 2024 S. 234), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,91 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 4,13 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW auf 1,80 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 2,02 €.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,23 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,26 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Gemeinde zu zahlende Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 auf 1,03 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,06 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg